

# Merkblatt für konkursite Personen

---

## Merkblatt für konkursite Personen

Das Konkursverfahren bezweckt die amtliche Liquidation des pfänd- bzw. admassierbaren schuldnerischen Vermögens (Generalliquidation) sowie die Verteilung der Erlöse an die zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Gläubiger.

Die nachfolgend aufgeführten Verhaltenshinweise gelten in der Regel nicht nur für die konkursite Person selbst (natürliche Person), sondern im Konkurs über eine juristische Person auch für deren Organe (Verwaltungsrat, Gesellschafter, Geschäftsführer etc.)

### 1. Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

SchKG Art. 222, 229, 285 ff

StGB Art. 163, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 292, 323, 324, 325 und 326

Auch Rechthandlungen **vor** Konkurseröffnung können zivilrechtliche Folgen (Anfechtung/Strafanzeige) haben, wenn sie zur Verminderung der Konkursmasse und/oder Begünstigung einzelner Gläubiger führen.

### 2. Verhalten während der Dauer des Konkursverfahrens

Der Konkurs wird **mit der Eröffnung vollstreckbar**, auch wenn die Konkurseröffnung aufgrund der 10-tägigen Frist zur Weiterziehung (Art. 174 SchKG) noch nicht rechtskräftig ist.

Der konkursiten Person ist ab Zeitpunkt der Konkurseröffnung bei Straffolge **untersagt**, über das in ihrer Verfügungsgewalt stehende **Vermögen** in irgend einer Weise zu **verfügen**.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Konkursamts.

Wurde der Konkurs in einem streitigen Verfahren, d.h. aufgrund des Begehrens eines Gläubigers, eröffnet, kann die konkursite Person den Entscheid des Konkursrichters an das Obergericht des Kantons Aargau **weiter ziehen**. Art. 174 SchKG. Keine Weiterziehung ist möglich nach Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung.

Die Weiterziehung ist in schriftlicher Form und mit allen notwendigen Belegen zu Händen des Obergerichts an das **Gerichtspräsidium**, welches den Konkurs eröffnet hat, zu adressieren. Dieses leitet die Weiterziehung an das Obergericht weiter.

Wenn nicht zur Nichtigkeit des Konkurserkenntnisses führende formelle Mängel geltend gemacht werden können, ist zu beachten:

- Mit der Weiterziehung ist mittels Belegen nachzuweisen, dass der Gläubiger gemäss Dekret sowie alle weiteren Gläubiger, welche bereits das Konkursbegehren gestellt haben, **befriedigt** oder **sicher gestellt** sind.
- Ist die Zahlung an diese Gläubiger bzw. die Hinterlegung der entsprechenden Beträge (inkl. Kosten) bei der Obergerichtskasse erst **nach** dem Konkurseröffnungs-Datum erfolgt, muss gleichzeitig, d.h. mit der Weiterziehung, **glaubhaft** gemacht werden, dass die konkursite Person **zahlungsfähig** ist, unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen (zB Betreuungsauszug, aktuelle Bilanz, Bestätigung der Kreditwürdigkeit seitens einer Bank etc.). Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass innert der Weiterziehungsfrist offene **Verlustscheinforderungen** erledigt wurden.
- Die Berufung kann trotz Zahlung abgewiesen werden, falls das Obergericht zur Erkenntnis gelangt, dass eine Ueber-schuldung vorliegt.
- Mit der Einreichung der Weiterziehung kann und soll **aufschiebende Wirkung** verlangt werden.

Die konkursite Person hat während der Dauer des Konkursverfahrens **zur Verfügung der Konkursverwaltung** zu stehen. Sie kann nötigenfalls dem Konkursamt polizeilich zugeführt werden.

Dem Konkursamt sind **sämtliche Vermögensteile** und alle relevanten **Akten** anzugeben und zur Verfügung zu stellen.

Alle Fragen des Konkursamts zur Person sowie zu den Aktiven und Passiven sind **wahrheitsgemäss** zu beantworten.

Die konkursite Person hat Anspruch auf gesetzeskonforme Durchführung des Konkursverfahrens. Gegen Verfügungen der Konkursverwaltung ist sie zur **Beschwerde** bei der unteren Aufsichtsbehörde berechtigt.

### **3. Verhalten nach Abschluss des Konkursverfahrens**

Die in Konkursverlustscheinen verkündeten Forderungen **verjähren** nach Ablauf von **20 Jahren** seit Ausstellung.

Wird die konkursite Person (nur natürliche Personen) nach vollständiger Durchführung und Abschluss des Konkursverfahrens für Forderungen betrieben, welche vor dem Datum der Konkurseröffnung entstanden sind, ist sie berechtigt, zusätzlich zum allfälligen Rechtsvorschlag betr. Bestreitung des Bestandes der Forderung folgenden Rechtsvorschlag zu erheben:

***„Ich erhebe Rechtsvorschlag; Kein neues Vermögen nach Konkurs.“***

Die Beurteilung auch dieses Rechtsvorschlags obliegt dem Rechtsöffnungsrichter. Die ehemals konkursite Person hat bezüglich vor Konkurseröffnung entstandenen Forderungen Anspruch auf ein leicht erhöhtes Existenzminimum.

Dieser Rechtsvorschlag kann **nicht** rechtswirksam erhoben werden, wenn der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde; auch nicht auf Betreibung von Forderungen, welche erst nach Konkurseröffnung entstanden sind.